

Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 43/14

20.02.2014

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Thierry Noir,
Kreuzbergstraße 27 - 28, 10965 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

gegen

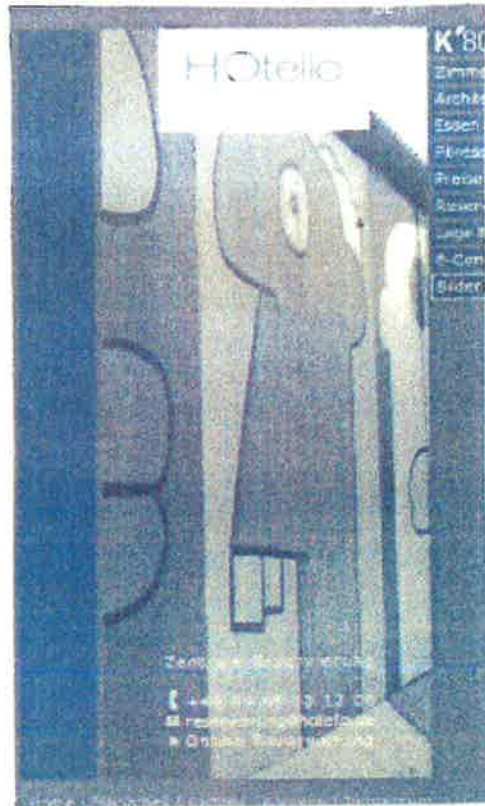
Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer,

untersagt,

das nachfolgend abgebildete Motiv



zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder vorstehende Handlungen durch Dritte begehen zu lassen, soweit hierbei nicht der Antragsteller als Urheber des abgebildeten Werkes genannt wird.

2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin 2/3 und der Antragsteller 1/3 zu tragen.
4. Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, die auf dem Motiv erkennbare Figur als Teil des Mauerbildes „Hommage an die jungen Generationen“ geschaffen zu haben. Er hat ferner glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin diese Figur im Internet zur Bewerbung ihres Hotels verwendet, ohne ihn, den Antragsteller, als Urheber zu benennen.

Das löst im tenorierten Umfang einen Unterlassungsanspruch aus §§ 97, 2, 13 UrhG aus. Der Antragsteller hat Anspruch darauf, bei jeder Nutzung seines Werkes als Urheber genannt zu werden. Das gilt auch bei unkörperlichen Nutzungen im Internet (Wandtke / Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., Rn. 7 zu § 13 UrhG).

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung vermutet. Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 1997, 379, 380 - Wegfall der Wiederholungsgefahr II -).

Die Antragsgegnerin als Betreiberin der Internetseite haftet verschuldensunabhängig für die Rechtsverletzung.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Soweit der Antragsteller eine Untersagung auch hinsichtlich der Tathandlung „Verbreiten ohne Urheberbenennung“ erstrebt, war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. Eine Verbreitung im Sinne des § 17 UrhG setzt die Verbreitung eines körperlichen Vervielfältigungsstückes voraus. Für die Verwendung der Figur auf einem solchen körperlichen Vervielfältigungsstück ist nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

Erste Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Zweite Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00** Euro übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einulegen, entweder

a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht oder

b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Dr. Scholz

Oelschläger

Klinger

Ausgefertigt

H
Hirsch
Justizbeschäftigte

